

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe I
Berufliche Schulen und
Abteilungen Berufliche Schulen
in Schulzentren der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Gymnasiale Oberstufen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Erlass Nr. 12/2003 (erscheint im Bremer Schulblatt unter 431.01)

Auskunft erteilt
Frau Cordes
Zimmer: 234
T 0421 361 2735
F 0421 361 15996
E-mail
hcordes@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-10 (STBS-08-26)

Bremen, 08.07.2003

Bewerbungsschluss für die Aufnahme in öffentliche berufliche Vollzeitbildungsgänge

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich die nachstehenden Bestimmungen über den Bewerbungsschluss in öffentliche berufliche Vollzeitbildungsgänge fest:

1. Für die Stadtgemeinde Bremen:

1.1. Bewerbungsschluss

- 1.1.1. Für die Beruflichen Gymnasien und die doppelqualifizierenden Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, wird der **10. Februar** eines jeden Jahres festgesetzt.
- 1.1.2. Für alle anderen beruflichen Vollzeitbildungsgänge (ausgenommen die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge und der Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule) wird der **1. März** eines jeden Jahres festgesetzt.

1.2. Antragsabgabe

- 1.2.1. Anträge auf Zulassung zu den **Beruflichen Gymnasien** sind bei der zur Zeit besuchten öffentlichen Schule der Sekundarstufe I (einschließlich der St.-Johannis-Schule) abzugeben. Nur wer keine öffentliche Schule der Sekundarstufe I in Bremen besucht, gibt seinen Antrag direkt beim gewählten Beruflichen Gymnasium ab.
- 1.2.2. **Für alle anderen beruflichen Vollzeitbildungsgänge** sind die Anträge auf Zulassung direkt bei der zuständigen Schule mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven:

2.1. Bewerbungsschluss

2.1.1. Für alle beruflichen Vollzeitbildungsgänge (ausgenommen die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge) wird der **1. März** eines jeden Jahres festgesetzt.

2.2. Antragsabgabe

2.2.1. Anträge auf Zulassung sind direkt bei der zuständigen Schule mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen sind.

3. Verspätete Antragsabgabe

3.1. Schülerinnen und Schüler, die ihren Antrag später als zu den festgesetzten Terminen einreichen, haben keinen Anspruch, im Aufnahmeverfahren berücksichtigt zu werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Diese Bestimmung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

4.2. Die Bestimmungen über den Bewerbungsschluss für die Aufnahme in öffentliche berufliche Schulen vom 24. August 2001 (Erlass Nr. 11/2001) treten außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Cordes